

HYGIENEKONZEPT/VERHALTEN BEI SCHULBETRIEB ZU ZEITEN DES CORONAVIRUS‘ AN DER DREILINDEN-GRUNDSCHULE

INHALT

Hygienekonzept/Verhalten bei Schulbetrieb zu Zeiten des Coronavirus‘ an der Dreilinden-Grundschule	1
0. Allgemein.....	1
1. Persönliche Hygiene – wichtigste Maßnahmen	1
2. Raumhygiene	2
2.1 Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, verwaltungsräume, Lehrkräfte-zimmer, Flure.....	3
2.2 Reinigung	3
3. Hygiene im Sanitärbereich	3
4. Allgemeiner Infektionsschutz.....	3
5. Infektionsschutz im Unterricht und in der EFöB	4
6. Infektionsschutz im Sportunterricht	4
7. Infektionsschutz im Musikunterricht / Chor- / orchester- / theaterproben	4
8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf	5
9. Allgemeines	5

0. ALLGEMEIN

An alle Eltern und Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler,

alle Pädagoginnen und Pädagogen sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

auch Besucherinnen und Besucher unserer Schule,

unter Beachtung der vom Senat erlassenen nunmehr Infektionsschutzverordnung genannten Vorgaben sind Infektionsschutz sowie Maßnahmen zur schnellen Ausbreitung des SARS-CoV-2 nach wie vor unerlässlich.

Auch für die zukünftige Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler in der Schule gelten sowohl diese Schutzmaßnahmen als auch allgemeine Hygieneregeln, deren Einhaltung dringend erforderlich ist.

Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen werden dafür sorgen, dass die SuS die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Folgende Anweisungen bitten wir insbesondere zu beachten:

1. PERSÖNLICHE HYGIENE – WICHTIGSTE MAßNAHMEN

- **Die Mindestabstandsregel von 1,5m wird für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen (SuS und alle Dienstkräfte) in der Schule und im Rahmen schulischer Veranstaltungen aufgehoben.**

Besondere Regelungen zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus' bei der Durchführung des Präsenzunterrichts ab 25.06.2020, in Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

- Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand dennoch eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für Aufenthaltsräume für das pädagogische Personal.
- **Die Klassenverbände / Lerngruppen sollten sich**, soweit dies organisatorisch möglich ist, **nicht untereinander vermischen**, sondern als feste Gruppen im Lehrbetrieb zusammenbleiben. Auch außerhalb der Schule sollten keine Kohorten-übergreifenden Kontakte stattfinden.
- **Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden.** Dies ist auch im Umgang mit Eltern/Erziehungsberechtigten zu beachten. **Das betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist nur mit einer Mund-Nase-Bedeckung zulässig**; ausgenommen sind Reinigungskräfte.
- Die Beibehaltung der Abstandsregeln der Dienstkräfte wird empfohlen.
- Bei Dienstbesprechungen und **Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen soll ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden**, soweit die Umstände dies zulassen. Andernfalls wird den Beteiligten dringend **empfohlen, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen**.
 - **Bei Symptomen** einer Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen (s. Website des RKI - https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html) **soll die betroffene Person zu Hause bleiben**.
- **Gegenseitig sind SuS sowie das Personal aufgefordert, den Gesundheitszustand zu beobachten.** Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit / Müdigkeit, kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen) und / oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion sollte ein COVID-19-Test durchgeführt werden; es soll dann eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt des Befundergebnisses eingehalten werden.
- **Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.**
- **Basishygiene einschließlich der Handhygiene ist einzuhalten: Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife für eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden (s. www.infektionsschutz.de/haendewaschen)** , insbesondere
 - nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen;
 - nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln;
 - nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.,
 - vor und nach dem Essen,
 - vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nase-Bedeckung,
 - nach dem Toilettengang.
- Mit den **Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an den Mund, Augen und Nasen fassen.**
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Wasserhähne/Spülknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen geteilt** werden, z.B. Stifte, Trinkbecher etc.
- Husten- und Niesetikette:
 - Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten präventionsmaßnahmen!
 - Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- **Eine Maskenpflicht besteht in der Schule nicht – ausgenommen sind schulfremde Personen!**

2. RAUMHYGIENE

Besondere Regelungen zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus' bei der Durchführung des Präsenzunterrichts ab 25.06.2020, in Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

2.1 KLASSENÄRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRKRÄFTE-ZIMMER, FLURE

- Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.
- Daher sollte **mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde sowie in jeder Pause**, eine Durchlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und eine Luftabzugsmöglichkeit über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

2.2 REINIGUNG

Die DIN 77440 ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welche antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Laut RKI ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende **Areale** sollen durch die Reinigungskräfte **besonders gründlich** und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht möglichst **mehr als einmal täglich gereinigt werden**:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen und Fenstergriffe),
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische (im Fall von wechselnden Nutzern),
- **Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schulen).**

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren.
- Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich **in dem Toilettenraum stets nur einzelne SuS** aufhalten sollen.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind bedarfsgerecht **mehr als einmal täglich** durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

4. ALLGEMEINER INFEKTIONSSCHUTZ

- Versetzte Pausenzeiten können – soweit organisatorisch möglich – vermeiden, dass zu viele SuS zeitgleich die Sanitärräume und Pausenhöfe aufsuchen. **Einer Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit**

Besondere Regelungen zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus' bei der Durchführung des Präsenzunterrichts ab 25.06.2020, in Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

im Gebäude der Vorzug zu geben. Aufsichtspflichten müssen ggf. im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

- Sofern organisatorisch möglich können ein gestaffelter Unterrichtsbeginn und ein unterschiedliches Ende vermeiden, dass sich zu viele SuS zeitgleich in den Eingangsbereichen und Fluren befinden.

5. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT UND IN DER EFÖB

- Der Unterricht und die EFÖB sind – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher sollte so wenig Wechsel wie möglich enthalten.
- **Das Gebot der Kontaktminimierung sollte auch für alle Dienstkräfte an Schulen gelten.**
- Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften sollten sich an den Hygienestandards orientieren.

6. INFEKTIONSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT

- Beim Sportunterricht, bei Sport-AGs und anderen Bewegungsangeboten sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:
 1. Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
 2. Beim Sport in der Halle gilt:
 - Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- und Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Einheit für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Raumluftechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft-Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben.
 3. **Sofern keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden.**
 1. **Wasch- / Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen, sofern ausreichende Belüftung möglich ist. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.**
 2. **Die WCs können genutzt werden.**
 3. Die Sporthalle darf in jedem Hallenteil von einem Klassenverband/einer Lerngruppe genutzt werden.
 4. Umkleieräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung möglich ist. Ist die nicht gegeben, sind alternative Umkleidemöglichkeiten zu nutzen.
 5. **Es ist notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleieräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.**
 6. **Die SuS und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sportstunde die Handhygiene beachten.**

7. INFEKTIONSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT / CHOR- / ORCHESTER- / THEATERPROBEN

- Beim Musik- und Theaterunterricht, bei AGs und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind **Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden** und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:
 1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten.
 2. Der Unterricht kann auch im Freien stattfinden – im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.
 3. Es ist für ausreichend Lüftung zu sorgen. Diese ist mindestens einmal während sowie nach jeder Unterrichtsstunde vorzunehmen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- und Querlüftung besteht, ist diese zu nutzen.

Besondere Regelungen zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus' bei der Durchführung des Präsenzunterrichts ab 25.06.2020, in Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

4. Durch mehrere Personen gemeinsam zu nutzende **Materialien, Requisiten, Musikinstrumente** sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von einem SuS benutzt werden. **Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.**
5. **Vor und nach dem Unterricht / dem Musizieren müssen die SuS die Handhygiene beachten.**
6. Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben.
7. Chorproben können bis auf Weiteres stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Singenden ein **Mindestabstand von zwei Metern** eingehalten werden kann. Der Probenraum ist alle 15 Minuten ausreichend zu lüften. Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen, ist Vorrang einzuräumen. Für das Singen im Unterricht gilt Gleiches.
8. Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß der jeweils geltenden Abstandsgebote und Hygieneregeln der Eindämmungsverordnung möglich.

8. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

- Seit 02.06.2020 werden alle Dienstkräfte der SenBJF an den Berliner Schulen, die eine COVID-19-relevante Grunderkrankung durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung nachweisen, auch weiterhin nicht für eine Tätigkeit in der Schule eingesetzt. Diese Dienstkräfte arbeiten stattdessen im Homeoffice.
- SuS, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. In diesem Fall erfolgt bis auf Weiteres das schulisch angeleitete Lernen zu Hause. Dies gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der SuS lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

9. ALLGEMEINES

- Dieser angepasste Hygieneplan liegt dem Gesundheitsamt vor – eine Genehmigung ist nicht erforderlich.
- Diese adaptierte Fassung wird der Schulgemeinschaft am 25.06.2020 zur Kenntnis gegeben.

Die Schulleitung (Britta Ullrich), 24.05.2020